

**S a t z u n g**  
**zur Regelung eines Flohmarktes in der Stadt Osterholz-Scharmbeck**  
**(Flohmarktordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) In der Stadt Osterholz-Scharmbeck wird ein Flohmarkt als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Der Flohmarkt ist kein Markt i. S. d. Gewerbeordnung.

**§ 2**  
**Veranstaltungszeit und Ort**

- (1) Der Flohmarkt findet jährlich am letzten Samstag im September im Verlauf des Herbstmarktes in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr statt.
- (2) Der Flohmarkt wird auf folgenden Plätzen abgehalten: Bahnhofstraße und Hinter der Wurth. Die genaue Begrenzung ist aus den Absperrungen ersichtlich. Es ist untersagt, die ausgewiesenen Flohmarktflächen eigenmächtig zu erweitern.

**§ 3**  
**Auf- und Abbau**

- (1) Mit dem Antransport der Verkaufsgegenstände und dem Aufbau der Stände darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit dem Beginn des Flohmarktes beendet sein.
- (2) Die Standplätze sind bis 14:30 Uhr zu räumen. Wird der Abbau nicht rechtzeitig vorgenommen, kann er von der Marktaufsicht auf Kosten des Standbetreibers veranlasst werden.
- (3) Der Aufenthalt auf dem Flohmarktgelände in der Nacht vor dem jeweiligen Flohmarkttag in Form von Campieren, Nächtigen, etc. ist verboten. Unzulässig ist auch das Markieren von Flächen zum Zwecke der Standreservierung durch Abkleben, Abkreiden oder ähnliches.

**§ 4**  
**Platzverteilung**

- (1) Eine Zuweisung von einzelnen Standplätzen erfolgt nicht. Die Standplätze sind unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Standbetreiber und des Publikumsverkehrs auszuwählen. Die Einrichtung der Standplätze wird durch die Marktaufsicht überwacht.

- (2) Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Flohmarktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

## **§ 5**

### **Teilnehmerkreis und Warenangebot**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung und der vorhandenen Fläche berechtigt, als Standbetreiber oder Besucher an dem Flohmarkt teilzunehmen.
- (2) Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Auf Standnachbarn ist in jeder Hinsicht Rücksicht zu nehmen.
- (3) Mit der Einnahme des Standplatzes erkennt der Standbetreiber diese Flohmarktordnung an.
- (4) Auf dem Flohmarkt dürfen nur Waren verkauft werden, die gebraucht und von geringerem Wert sind. Im Zweifel entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Vom Flohmarktverkehr ausgeschlossen sind solche Gegenstände, deren Handel aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z. B. Lebensmittel, Waffen, Feuerwerksartikel, Gegenstände mit nationalsozialistischen Emblemen, Schriften und Ausrüstungsgegenstände mit nationalsozialistischem Bezug).

## **§ 6**

### **Standgröße und Gebührenpflicht**

- (1) Die Standgröße ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Flohmarkt werden Standgelder erhoben. Das Standgeld wird nach laufenden Frontmetern berechnet und beträgt für
  - a) alle privaten Standbetreiber mit einer Standlänge von bis 3 Metern 10,00 €; für jeden weiteren angefangenen Meter 5,00 €;
  - b) alle gewerbliche Standbetreiber 10,00 € pro laufenden Meter.Hierbei ist der Zustand maßgeblich, in dem die Marktaufsicht den Standplatz vorfindet, d. h. ein Rückbau führt nicht zur Festsetzung einer geringeren Gebühr.

Für das Abstellen eines Autos am Standplatz entsteht für die privaten Standbetreiber eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 5,00 € und für alle gewerblichen Standbetreiber i. H. v. 10,00 €.
- (3) Jeder Standbetreiber hat mit dem Aufbau seines Standes das Standgeld zu akzeptieren und bereit zu halten.
- (4) Das Standgeld ist nach Aufforderung bei der Marktaufsicht zu entrichten. Über das gezahlte Standgeld wird eine Quittung ausgehändigt.
- (5) Für Kinder bis zu 12 Jahren ist die Teilnahme am Flohmarkt gebührenfrei. Das Alter ist nachzuweisen. Es dürfen ausschließlich kindertypische Waren wie gebrauchtes Spielzeug, Comics und alte Kinderbücher sowie Kinderbekleidung angeboten werden.

- (6) Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung des Standgeldes. Ein Abbruch berechtigt auch nicht zur Minderung des festgesetzten Standgeldes.

## **§ 7**

### **Sauberkeit auf dem Flohmarkt**

- (1) Jede Verschmutzung der für den Flohmarkt genutzten Flächen ist verboten. Abfälle und Kehrlicht sind an den Verkaufsständen in geeigneten Behältern, geruchsintensive Abfälle in fest verschließbaren Behältern zu verwahren.
- (2) Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit und Reinlichkeit seines Platzes verantwortlich, dazu gehört auch, dass die am Standplatz im Verlauf des Flohmarkttag angefallenen Abfälle mitzunehmen sind.
- (3) Nach Beendigung der Flohmarktzeit haben die Standbetreiber die von ihnen in Anspruch genommene Flohmarktfläche in gereinigtem Zustand zu verlassen.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Flohmarkt**

- (1) Die Standbetreiber und Besucher des Flohmarktes sind mit dem Betreten des Flohmarktgebietes (§2) den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.
- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder fremde Sachen gefährdet oder geschädigt werden.
- (3) Die Standbetreiber und deren Personal sowie die Besucher des Flohmarktes sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht unverzüglich zu folgen.
- (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Ständen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln, Werbeprospekten oder sonstigen Gegenständen auf dem Flohmarkt ist nur Standbetreibern gestattet.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem/der Marktmeister/in oder wird durch einen von der Marktaufsicht beauftragten Marktaufseher ausgeübt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht trifft die für einen geregelten Flohmarkt Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (3) Wer gegen diese Flohmarktordnung verstößt oder den Anforderungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet, kann befristet oder dauernd vom Flohmarkt ausgeschlossen werden.
- (4) Der/die Marktmeister/in kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gebührenpflichtige Verwarnungen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen erteilen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten des Flohmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck übernimmt für die Sachen der Standbetreiber keine Haftung.
- (3) Jeder Standbetreiber haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.
- (4) Jeder Standbetreiber haftet gegenüber der Stadt Osterholz-Scharmbeck für sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Straßenbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung über
  - den Aufbau und Abbau gemäß § 3,
  - den Teilnehmerkreis und Warenangebot gemäß § 5,
  - über die Sauberkeit auf dem Flohmarkt gemäß § 7,
  - den Anordnungen der Marktaufsicht gemäß § 9zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Weitergehende Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 28.06.2013

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister

Martin Wagener